



- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „gebrelten“ Stellen im Text

## Emissionsbrief 12-2017

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 18.12.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 15.12.2017

Quelle: ICE London

## Das Weihnachtsmärchen vom Kohleausstieg, der dem Klimadient - Nationale Alleingänge gefährden „Rettung der Welt“

**Eine Reduzierung der Kohleverstromung in Deutschland ist weder ein effektiver noch ein effizienter Klimaschutz. Hierfür muss kein einziges Kohlekraftwerk stillgelegt werden, wie bestimmte politische Parteien und Marktakteure glauben lassen wollen.**

**Die dadurch frei werdenden Emissionsrechte verschwinden eben nicht in voller Höhe in einer MSR sondern werden nur rund zur Hälfte dem Markt entzogen, wie eine etwas detailliertere Betrachtung zeigt.**

**Damit ist klar: Für einen tatsächlich effizient wirksamen und zugleich volkswirtschaftlich kosteneffizienten Klimaschutz muss in Deutschland kein einziges Kohlekraftwerk in einem nationalen Alleingang stillgelegt oder dessen Auslastung gesetzlich begrenzt werden. Wie das gehen kann, zeigt Emissionshändler.com® in seinem **Emissionsbrief 12-2017**.**

**Darüber hinaus sind die Alleingänge von nationalen Regierungen im Umfeld des Europäischen Emissionshandel kontraproduktiv, da sie den Emissionshandel überflüssig und unsinnig machen, wie in einem weiteren Artikel zur „Rettung der Welt“ in diesem Emissionsbrief ausgeführt wird.**

In der deutschen Öffentlichkeit wird von einer Reihe von Akteuren behauptet, dass die deutschen nationalen Klimaschutzziele für 2020 und 2030 nur durch eine signifikante Reduzierung der Kohleverstromung erreichbar seien. Auch in dem letzten Entwurf für das Ergebnis der Jamaika-Sondierungsgespräche vor deren Abbruch war eine solche Reduzierung enthalten.

CDU/CSU und FDP wollten die Kohleverstromung bis 2020 um 3-5 GW, die Grünen um 8-10 GW reduzieren. In dem Entwurf sind aber keine Angaben gemacht worden, wie dies operational umgesetzt werden sollte.

In einem wenige Tage zuvor am 14.11.2017, veröffentlichten Positionspapier des Umweltbundesamtes (UBA) ist dies aber erfolgt. Zunächst wird ausgeführt, dass von den Kohlekraftwerksbetreibern geplant sei, ohnehin bis 2020 4 GW Kraftwerksleistung stillzulegen (rein zufällig die Position von CDU/CSU/FDP).

Das UBA fordert in seinem „Diskussionsbeitrag“ dann, dass zusätzlich bis 2020 weitere 5 GW der ältesten Braunkohlekraftwerke stillgelegt werden sollten (rein zufällig die Position der Grünen). Ferner sollte die Auslastung von allen Kohlekraftwerken, die älter als 20 Jahre sind, auf maximal 4.000 Volllaststunden/Jahr pro Anlage begrenzt werden. Damit soll verhindert werden, dass zumindest ein Teil der reduzierten Braunkohleverstromung durch eine höhere als sonst geplante Auslastung von Steinkohlekraftwerken ausgeglichen wird.

Sowohl die Stilllegung der 9 GW wie die Begrenzung der Auslastung sollte „ordnungsrechtlich“, d.h. wohl durch ein entsprechendes Kohleausstiegsgesetz rechtlich verbindlich gemacht werden. Angeblich sei dies ohne Entschädigungszahlungen an die Kohlekraftwerksbetreiber möglich.

### Das Umweltbundesamt zeigt Widersprüche in den Forderungen der Parteien auf

Das UBA gibt in dem Papier aber zugleich zu, dass eine solche Reduzierung der Kohleverstromung in



Deutschland als solches gar keine Klimaschutzwirkung hätte. Es räumt nämlich ein, dass es dadurch „zu Verlagerungen innerhalb des EU-ETS führen und dessen Preissignal weiter schwächen könne, wenn das Angebot an Emissionsberechtigungen nicht entsprechend reduziert wird. So würde ein gezielter deutscher Kohleausstieg die Nachfrage nach CO<sub>2</sub>-Zertifikate weiter reduzieren. Dies hätte weitere Marktüberschüsse zur Folge, die dann von Anlagen in anderen Mitgliedsstaaten, in der Industrie oder in der Zukunft genutzt werden können.“

Diese Analyse ist zwar nicht ganz korrekt, denn schließlich muss die Strommenge, die von den entsprechend gesetzlich verpflichteten Kohlekraftwerken in Deutschland weniger produziert würde, durch irgendwelche anderen fossilen Kraftwerke erzeugt werden. Die erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen können dies nicht übernehmen, denn der von diesen erzeugte Strom hat ja ohnehin Einspeisevorrang, so dass diese Anlagen ohnehin so weit wie möglich ausgelastet werden. Die restliche Strommenge zur Bedarfsdeckung muss daher in jedem Fall fossil erzeugt werden. Bestenfalls könnte es zu einer Veränderung der fossilen Erzeugungsstruktur kommen.

Aber warum sollte dies erfolgen, wenn sich an den jeweiligen Kostenstrukturen gar nichts ändert, denn der Knappheitsgrad der EU-Emissionsberechtigungen (EUA) und damit deren Marktpreis ändern sich ja nicht. Es werden nur Emissionen von einer Quelle zu einer anderen Quelle verlagert, wahrscheinlich, wie das UBA richtig diagnostiziert, zum Teil zu Quellen außerhalb Deutschlands. Die nationalen deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen würden dann zwar nominal etwas sinken, aber ohne jede Klimaschutzwirkung, da die EU-Emissionen insgesamt ja unverändert blieben. Möglicherweise würden sie wegen der geringeren Effizienz dieser Kraftwerke z.B. in Polen sogar kurzfristig etwas steigen.

### **Das Märchen vom positiven Klimaeffekt beim Kohleausstieg**

Das UBA verwies nun aber darauf, dass sich bei den TRILOG-Verhandlungen zwischen EU-Rat und EU-Parlament zur Revision der EU-ETS-Richtlinie abzeichne, dass einerseits die Regelungen zur Marktstabilitäts-Reserve (MSR) geändert und andererseits die Mitgliedsstaaten zukünftig ihre jährlichen EUA-Versteigerungen reduzieren können, wenn sie durch nationale Maßnahmen fossile Kraftwerkskapazitäten stilllegen würden. Das UBA behauptete, dass:

- „unter diesen Voraussetzungen der deutsche Kohleausstieg europakompatibel ausgestaltet werden könnte.“

### **Die Rechnung des UBA geht nicht auf**

Obwohl tatsächlich beide Regelungen Bestandteil des inzwischen von EU-Rat und EU-Parlament vorläufig vereinbarten Kompromisses geworden sind, ist die Behauptung des UBA schlicht falsch!

- **Denn das UBA ignoriert die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Änderungen der EU-ETS-Richtlinie.**

### **Gastbeitrag Glyphosat und Klimaschutz**

Schlecht für die Artenvielfalt und möglicherweise auch krebserregend: Glyphosat ist hoch umstritten. Dafür könne das Pflanzengift, das der Wirkstoff vieler Unkrautvernichter ist, beim Klimaschutz helfen, meinen Hersteller wie Monsanto.

Das Agrarwesen hätte es auf jeden Fall nötig: In Deutschland sind die Treibhausgas-Emissionen des Sektors in den vergangenen Jahren sogar wieder gestiegen. Zum Klimaschutz verpflichtet, etwa durch die Teilnahme am Europäischen Emissionshandel, sind die Bauern nicht.

Hinter dem Argument der Agrarkonzerne steckt, dass man durch den Einsatz von chemischem Pflanzengift das Unkraut weniger oder sogar gar nicht mehr mechanisch durch Pflügen entfernen muss. Das nämlich lockert den Boden, sodass darin enthaltene Mikroorganismen besser an die Pflanzenreste darin kommen, den sogenannten Humus. Der Humus ist der Grund dafür, dass Böden CO<sub>2</sub>-Speicher sind – in der organischen Substanz steckt der Kohlenstoff, den die Pflanzen in ihrem Wachstum gebunden haben. Wenn Mikroorganismen deren Reste fressen, setzen sie das Treibhausgas teilweise wieder frei. Außerdem werden Pflüge von dieselbetriebenen Traktoren gezogen, was das Klima zusätzlich belastet.

Ob der Verzicht aufs Pflügen nun aber wirklich gut fürs Klima ist, ist nicht eindeutig belegt. Herstellung und Transport der Herbizide sind energieintensiv, also auch mit der Entstehung von Treibhausgasen verbunden. Agrarwissenschaftler gehen davon aus, dass Pflügen und Chemiekeule insgesamt eine sehr ähnliche CO<sub>2</sub>-Bilanz haben.

Hinzu kommt: Wer den Boden überhaupt nicht mehr lockert, begünstigt etwas, das fürs Klima noch weit schlimmer sein könnte als ein wenig mehr CO<sub>2</sub> – nämlich die verstärkte Bildung von Lachgas. Das Treibhausgas wirkt noch rund 300-mal stärker aufs Klima als Kohlendioxid. Der Effekt ist noch nicht ausreichend untersucht, um ihn empirisch einwandfrei zu belegen. Erste Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass der Verzicht auf das Pflügen die Bildung von Lachgas in Böden verstärkt, die zu Sauerstoffmangel neigen. An etlichen Standorten könnte das den Einsatz von Glyphosat also sogar eindeutig klimaschädlich machen.

*Ein Gastbeitrag von Luise Matischok*





Durch die vereinbarte Änderung der MSR werden zunächst die jährlichen Zuführungen zur MSR in 2019 bis 2023 von 12% auf 24% der im Umlauf befindlichen EUAs erhöht und – das ist jetzt entscheidend - alle sich in der MSR angesammelten EUA ab 2024 gelöscht, soweit sie der Menge der im Vorjahr versteigerten EUAs übersteigen.

Wenn Deutschland nun ggf. ab 2019 wegen der Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten weniger EUAs versteigern und diese stattdessen löschen würde, würden sich entsprechend die jährlichen EUA-Umlaufmengen verringern und somit auch die Zuführungen in die MSR und damit natürlich anschließend auch die Löschung von EUAs in der MSR. Wenn z.B. Deutschland in 2019 100.000 EUA weniger versteigern und löschen würde, würden 24.000 EUA weniger in 2020 der MSR zugeführt.

In 2020 wäre die EUA-Umlaufmenge dann aber immer noch um 76.000 EUA niedriger als ohne die Löschung und es würden dann in 2021 erneut 24% davon weniger der MSR zugeführt. Dies würde sich in den Folgejahren entsprechend fortsetzen. Und das Gleiche würde natürlich mit den weniger versteigerten und gelöschten EUA in 2020 und den Folgejahren passieren. Diese nicht der MSR zugeführten EUA-Mengen könnten dann natürlich auch nicht in 2024 aus der MSR von Amtswegen gelöscht werden.

Da allerdings das Versteigerungsvolumen im Vorjahr, also in 2023, um 100.000 EUA geringer wäre, wäre die Schwelle, bis zu der in 2024 EUA in der MSR gelöscht werden, auch um 100.000 EUA niedriger, so dass einmalig 100.000 EUA mehr gelöscht würden. Diese neue MSR-Löschungsregelung bewirkt somit, dass insgesamt in 2024 nur 67% und bis 2030 sogar nur 52% der von Deutschland wegen einer Reduzierung der Kohleverstromung weniger versteigerten und gelöschten EUA tatsächlich dem EU-ETS weniger zur Verfügung stehen würde.

- **Die Klimaschutzwirkung einer solchen nationalen deutschen Maßnahme würde also nur 52% betragen!**

Ein Volumen in Höhe von 48 % der nationalen deutschen Löschung würde stattdessen überwiegend von den andern EU-Staaten mehr versteigert. Das würde natürlich auch bedeuten, dass die Erlöse Deutschlands aus der Versteigerung von EUAs sich entsprechend verringern und die Erlöse der andern Staaten sich entsprechend erhöhen würden.

Dies belegt deutlich, dass eine Klimaschutzwirkung nicht durch die Reduzierung der Kohleverstromung als solches eintritt, sondern nur durch die Reduzierung der

Menge der dem EU-ETS zur Verfügung gestellten Menge an EUAs.

- **Zu einer solchen Reduzierung muss aber überhaupt kein einziges Kohlekraftwerk in Deutschland weniger ausgelastet oder stillgelegt werden.**

### **Aufkauf und Stilllegung von EUA erspart Entschädigungszahlungen bei doppelter Klimaschutzwirkung**

Deutschland könnte schlicht das in Aussicht genommene EUA-Volumen am Markt aufkaufen und anschließend diese EUA „stilllegen“. „Stilllegen“ bedeutet, dass die aufgekauften EUAs anschließend nicht gelöscht werden, sondern lediglich auf dem deutschen Nationalkonto dauerhaft liegen bleiben. Dadurch würde die EUA-Umlaufmenge formal nicht verringert und somit würden die Zuführungen zur MSR und die Löschungen aus der MSR auch nicht verringert werden, aber sehr wohl die EUA-Verfügbarkeit am Markt. Ob Deutschland nun weniger Versteigerungserlöse oder mehr Ausgaben hat, macht für den Haushalt keinen Unterschied. **Mit derselben Geldmenge könnte dann aber eine mehr als doppelt so große Klimaschutzwirkung erzielt werden**, denn man würde ja auch noch die staatlichen Entschädigungszahlungen an die Kohlekraftwerksbetreiber einsparen, die entgegen der Auffassung des UBA durchaus zu zahlen sein würden.

- **Dies wäre eine tatsächlich effektiv wirksame und zugleich volkswirtschaftlich kosteneffiziente Klimaschutzpolitik**

Warum ist das UBA und übrigens auch keiner der Jamaika-Sondierer auf diese Lösung mit der deutlich besten Klimaschutzwirkung gekommen? Geht es etwa gar nicht wirklich um Klimaschutz, sondern nur um Subventionen für die jeweils eigene Industrieklientel?

*Dieser Artikel ist unter Mithilfe von J. Hacker, Vorsitzender des bvek e.V zustande gekommen.*

---

### **Der Handel mit Emissionszertifikaten kann die Welt retten - Autor Joachim Weimann, Professor für Volkswirtschaft an der Uni Magdeburg**

Klar ist: Klimaschutz kostet etwas. Erfolgreich ist er dann, wenn es auch gelingt, mit jedem Euro, der für die Umwelt eingesetzt wird, möglichst viel CO<sub>2</sub> einzusparen. Andersherum: Die Kosten pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> müssen verringert werden. Ökonomen nennen das "Kosteneffizienz". Setzen wir das, was wir haben, nicht kosteneffizient ein, dann verlieren wir den



Kampf um unser Klima. "Kosteneffizienz" klingt sehr ökonomisch, ist aber zugleich eine ökologische Forderung – mit weitreichenden Konsequenzen. Denn von diesem Prinzip hängt ab, welche Instrumente sich beim Klimaschutz lohnen.

Für den Klimaschutz ist es egal, wo wir CO<sub>2</sub> vermeiden – Hauptsache, wir vermeiden viel. Deshalb muss Klimapolitik länderübergreifend gemacht werden. Diese Politik muss einerseits die Lasten des Klimaschutzes fair verteilen und andererseits dafür sorgen, dass Klimaschutz stets dort stattfindet, wo der größte Effekt erreicht werden kann.

Folgt man diesem Grundsatz, drängt sich sofort eine Lösung auf, die in der Vergangenheit immer wieder kritisiert wurde: der Emissionshandel. Wer CO<sub>2</sub> produziert, muss dafür ein Zertifikat erwerben; wer CO<sub>2</sub> einspart, kann anderen seine Emissionsrechte verkaufen. Das ist das Prinzip. Es ist kosteneffizient. Und es verteilt die Lasten fair. Viele zweifeln allerdings daran, dass der Handel tatsächlich funktioniert und fordern eine Reform des Systems. Diese Einschätzung beruht allerdings auf einem großen Missverständnis.

Die Kritik entzündet sich vor allem daran, dass der Preis für Emissionsrechte zu niedrig sei. Dies sei ein Zeichen dafür, dass der Handel keine Anreize zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung schaffe. Das ist falsch. Denn die ökologische Wirkung des Emissionshandels entsteht nicht durch den Preis, sondern dadurch, dass eine Obergrenze für die Emissionen politisch festgelegt wird, der sogenannte Cap. Die EU hat diese Grenze gesetzt und senkt sie jährlich so ab, dass ihr Ziel, bis 2030 die Emissionen um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, erreicht wird.

Der Handel mit Zertifikaten bestimmt also nicht, wie viel CO<sub>2</sub> in die Luft kommt – das ist durch den Cap längst festgelegt. Der Handel sorgt lediglich dafür, dass dort CO<sub>2</sub> vermieden wird, wo es zu minimalen Kosten möglich ist.

Der Emissionshandel funktioniert und er könnte weiter ausgebaut werden, indem man Klimaabkommen wie das von Paris nutzt, um nach und nach mehr Länder und gleichzeitig mehr Wirtschaftsbereiche in den Handel einzubeziehen.

Das bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch: Länder, die sich an dem Handel beteiligen, sollten keine nationale Klimapolitik mehr betreiben. Die macht der Emissionshandel nämlich aus gutem Grund unsinnig.

Reduziert ein Land im Alleingang CO<sub>2</sub>, dann stehen lediglich mehr Emissionsrechte zur Verfügung, die in anderen Ländern erworben werden. Unterm Strich

gelangt so kein Gramm CO<sub>2</sub> weniger in die Atmosphäre. Denn wenn beispielsweise Deutschland Strom aus Windkraftanlagen ins Netz einspeist oder Kohlekraftwerke stilllegt, dann werden die bei uns nicht benötigten Emissionsrechte eben an unsere Nachbarn verkauft.

Nationale Klimapolitik produziert unter den Bedingungen des Emissionshandels also nur Kosten, aber keine Erträge. Das ist allerdings kein Defekt des Emissionshandels, wie viele Kritiker behaupten. Es ist eine Folge seiner größten Stärke: Er lenkt die Vermeidung von Emissionen dorthin, wo sie kosteneffizient möglich ist. Wenn es nicht kosteneffizient ist, Windkraftanlagen zu bauen oder Kohlekraftwerke stillzulegen, dann sollte genau das auch nicht erfolgen. Der Emissionshandel signalisiert den Ländern genau dies – sie müssten allerdings auch konsequent danach handeln.

Die nationale Klimapolitik Deutschlands war bislang nur eine "gefühlte" Klimapolitik. Tatsächlich ist sie wirkungslos. Und sogar kontraproduktiv: Ein nationales Klimaziel vorzugeben, als Land, das sich einem Emissionshandelssystem angeschlossen hat, ist töricht. Deutschland will bereits 2020 eine Reduktion seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen von 40 Prozent gegenüber 1990 erreichen. Ob es das schafft oder nicht, ist völlig belanglos. Denn es hat keinen Einfluss darauf, wie hoch die Emissionen in Europa 2020 oder 2030 sein werden. Mit der Forderung aufzutreten, alle Länder müssten dem Beispiel Deutschlands in der Klimapolitik folgen, ist deshalb keine vernünftige Strategie. Wir brauchen keine nationalen Zielvorgaben, sondern internationale Lösungen mit fairem Lastenausgleich und kosteneffizientem Klimaschutz. Das sollten auch die Politiker im Hinterkopf haben, wenn sie über das Klima verhandeln.

*Autor: Joachim Weimann aus **der ZEIT Nr. 43/2017***

*Rechtsprechungs-Update*

### **EuGH: Kommission muss Einblick in die nationalen Zuteilungslisten gewähren**

Am 13. Juli 2017, C-60/15 P, entschied der EuGH in einem Rechtsstreit über den Zugang zu Daten, welche der EU-Kommission im Rahmen der Zuteilung kostenloser Zertifikate während Phase III des Europäischen Emissionshandelssystems vorlagen.

### **Der Hintergrund und Anlass des Rechtsstreits**

Für den Zuteilungszeitraum 2013-2020 hatten die Mitgliedsstaaten anhand von unionsweit geltenden Referenzwerten die vorläufige Anzahl der jeder





Bestandsanlage kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate zu berechnen. Anschließend waren diese Daten in einer nationalen Zuteilungsliste an die EU-Kommission zu übermitteln, welche die Listen prüfte und die Zuteilungen – da insgesamt mehr kostenlose Zertifikate beantragt wurden, als verfügbar waren – um den sektorenübergreifenden Korrekturfaktor kürzte.

Saint-Gobain Glass, ein auf dem Glasmarkt tätiges Unternehmen, hatte für seine Anlagen in Deutschland bei der nationalen Behörde kostenlose Zertifikate beantragt. Im Juli 2012 begehrte Saint-Gobain für eigene Anlagen Einsicht in die nationale Zuteilungsliste, die Deutschland zur Überprüfung an die Kommission übermittelt hatte, insbesondere hinsichtlich der für jeden Anlagenteil übermittelten Anfangskapazitäten sowie der Anzahl der für jeden Anlagenteil vorläufig berechneten Zertifikate in den Jahren 2013-2020. Dabei berief sich Saint-Gobain auf den freien Zugang zu Umweltinformationen nach der Aarhus-Konvention sowie die VO (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Die Kommission gewährte nur teilweise Einsicht und lehnte einen weitergehenden Informationsanspruch mit der Begründung ab, dass dieser in einen laufenden Entscheidungsprozess eingreife.

Die Klage gegen diese Entscheidung blieb in erster Instanz vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) erfolglos. Der EuGH hat das Urteil des EuG aufgehoben und der Klage in zweiter Instanz stattgegeben.

### **Zugang zu Umweltinformationen ist umfassend zu gewähren**

Der EuGH erkennt den Auskunftsanspruch gegen die Kommission an; die Kommission hätte umfassend Einblick in die ihr vorliegende nationale Zuteilungsliste gewähren müssen. Diesen Auskunftsanspruch stützt der EuGH auf zwei europäische Verordnungen. Die VO (EG) Nr. 1049/2001 regelt generell den Zugang zu Dokumenten der EU-Organe. So haben EU-Bürger und in der EU ansässige juristische und natürliche Personen aus Gründen der Transparenz grundsätzlich ein Auskunftsrecht.

Der Auskunftsanspruch ist allerdings begrenzt durch Ausnahmen nach Art. 4 der Verordnung, etwa wenn durch eine Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder der Zugang zu einem internen Dokument begehrt wird, das sich auf Angelegenheiten bezieht, in denen noch kein Beschluss gefasst wurde. Auf letztere Ausnahmeregel berief sich die Europäische Kommission. Das zweite relevante Regelwerk, die VO

(EG) Nr. 1367/2006, modifiziert den Informationsanspruch und dessen Ausnahmen in Umweltangelegenheiten. Nach Art. 6 der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen sind die Ausnahmetatbestände eng auszulegen.

Diese Pflicht zur engen Auslegung der einem Auskunftsanspruch entgegenstehenden Ausnahmen habe das EuG in seinem Urteil verkannt – so der EuGH. Zwar sei der Antrag auf Einsicht zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als eine Entscheidung der Kommission noch ausstand, das Verwaltungsverfahren also noch nicht abgeschlossen war. Allerdings seien die gewünschten Daten nicht Teil der Entscheidungsfindung gewesen (wie etwa interne Sitzungsprotokolle oder vorläufige Abstimmungsergebnisse), sondern vielmehr deren Tatsachengrundlage. Es sei nicht dargelegt worden, dass eine Veröffentlichung die Entscheidungsfindung der Kommission maßgeblich beeinträchtigt oder behindert hätte. Zudem sei die Kommission nicht verpflichtet, sich mit Reaktionen der Öffentlichkeit oder des betroffenen Unternehmens auf bekanntgegebene Daten auseinanderzusetzen, so dass auch eine erhebliche Verzögerung der Entscheidung nicht zu befürchten gewesen sei.

### **Fazit**

Nach dem Urteil des EuGH steht fest, dass die EU-Kommission Unternehmen auf Antrag Auskunft über die zu ihnen vorliegenden Daten in den nationalen Zuteilungslisten erteilen muss. Dies könnte auch in der vierten Zuteilungsperiode relevant werden. Unternehmen könnten frühzeitig erfahren, mit welcher Anzahl an kostenlosen Zertifikaten sie rechnen können und auf die Berichtigung etwaiger fehlerhafter Berechnungen hinwirken.

Über den konkreten Fall hinaus bleibt zu beobachten, wie sich das Gleichgewicht zwischen Informationszugang und Geheimnisschutz in den nächsten Jahren entwickelt. Die bisherige Verwaltungspraxis auf Unionsebene ging eher großzügig mit den Ausnahmetatbeständen und der Vertraulichkeit um. Mit der restriktiven Auslegung der dem Informationsanspruch entgegenstehenden Ausnahmen, hat das EuGH (erst einmal) dem Informationszugang einen Vorschub gegeben. Das ist mit Blick auf die Transparenz der EU-Entscheidungspraxis zu begrüßen und stärkt den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen. Andererseits liegen bei der Kommission in unterschiedlichen Verfahren sensible Unternehmensdaten; mit Blick auf diese Daten ist die Öffnung des Informationszugangs nicht unbedenklich und sollte nur mit Bedacht weiterentwickelt werden. Vorliegend ging es zwar nicht unmittelbar um



Unternehmensangaben eines Konkurrenten. Gleichwohl sollten Unternehmen bereits bei der Informationsübermittlung an die Kommission einen späteren Informationsanspruch eines Konkurrenten bedenken und mögliche Berufs- und Geschäftsgeheimnisse deutlich als solche kennzeichnen.

*Autoren RAs Ruttloff/Kindler, Kanzlei Gleiss Lutz*

### **Unser Angebot**

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

### **Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



**Wir möchten uns bei unseren Lesern herzlich für Ihr Vertrauen in unseren Emissionsbrief und in unser Unternehmen bedanken und wünschen Ihnen angenehme, erholsame Feiertage sowie ein glückliches neues Jahr.**

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

